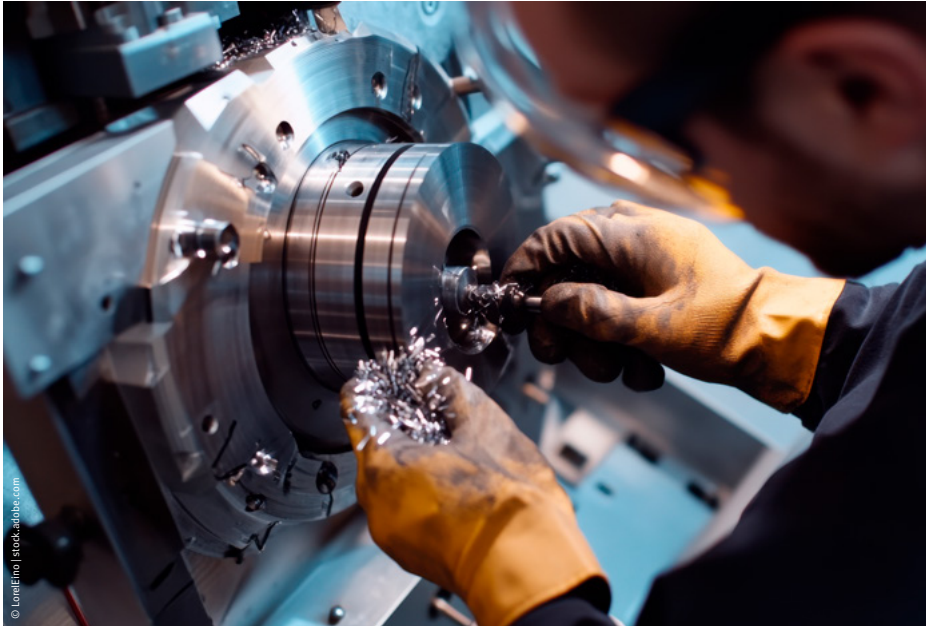


Journal



Erhöhter IFB: Befristet bis 31.12.2026

NEUE GESETZE

Befristete Erhöhung des Investitionsfreibetrags

Der allgemeine Investitionsfreibetrag (IFB) wird befristet von 10 % auf 20 % verdoppelt sowie jener für Öko-Investitionen von 15 % auf 22 % erhöht.

Derzeit beträgt der IFB 10 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der begünstigten Wirtschaftsgüter und für bestimmte Investitionen im Bereich der Ökologisierung 15 %. Nun wird der allgemeine IFB von 10 % auf 20 % verdoppelt sowie jener für Öko-Investitionen von 15 % auf 22 % erhöht. Die vorübergehende Erhöhung des IFB ist für den **Zeitraum zwischen 1.11.2025 und 31.12.2026** vorgesehen.

Wird die Anschaffung oder Herstellung erst nach dem 31.12.2026 beendet, steht die Erhöhung nur zu, wenn der IFB für die im begünstigten Zeitraum aktivierten Teilbeträge geltend gemacht wird.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu € 1 Million

Der IFB ermöglicht es Unternehmen, für die Anschaffung bzw. Herstellung von begünstigten Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren **zusätzlich zur Abschreibung** eine fiktive Betriebsausgabe geltend zu machen. Das Wirtschaftsgut muss außerdem einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sein. Die Begünstigung ist auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten **bis zu € 1 Million pro Unternehmen und Wirtschaftsjahr** begrenzt. ▶

Editorial

Ziel des Standortpakets der Bundesregierung ist es, das Wirtschaftswachstum zu stützen. So soll etwa eine befristete Förderung für die energieintensive Industrie geschaffen werden, um die hohe Stromkostenbelastung abzumildern. Weiters soll ein neuer Standortfonds zur Mobilisierung von privatem Kapital eingerichtet, der Breitbandausbau vorangetrieben und Maßnahmen gegen die allgemeine Teuerung gesetzt werden. Ein zentrales Element ist jedoch die zeitlich befristete Erhöhung des Investitionsfreibetrags (IFB), der als steuerlicher Anreiz wirken soll und nun beschlossen wurde.

Weiterhin stehen aber auch Sparmaßnahmen an der Tagesordnung. Ab 1.1.2026 tritt etwa das neue Modell der Teilpension in Kraft. Gleichzeitig wurde die bisherige Regelung zur Altersteilzeit überarbeitet und die Zugangsmöglichkeit eingeschränkt.

Trinkgeld ist in Österreich zwar steuerfrei, es sind aber Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Ab 2026 werden österreichweit einheitliche Pauschalregelungen eingeführt, auf deren Basis die Sozialversicherungsbeiträge für Trinkgelder berechnet werden.

Zudem wurde das Kilometergeld für Motorfahräder bzw. Motorräder und Fahrräder mit 1.7.2025 wieder halbiert.

Wir möchten Ihnen jedenfalls frohe Weihnachten und alles Gute fürs neue Jahr wünschen. Für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken wir uns herzlich. Gerne sind wir auch 2026 wieder Ihr persönlicher Berater!

Wir beraten Sie gerne:

Herbst & Wolf
Steuerberatung GmbH
Mag.(FH) Petra Herbst
Gernot Wolf, BA
Wirtschaftstreuhänder
Steuerberater
Unternehmensberater

Büro Gartengasse 387
8181 St. Ruprecht
an der Raab
Telefon 03112 - 5515 - 0
Fax 03112 - 5515 - 22
E-mail office@wolf-partner.at
Web www.wolf-partner.at

Bank RB Gleisdorf
Konto 20 0998
BLZ 38103
UID ATU75554213
FN 528644 v
Gericht Weiz

► Zu beachten ist, dass die tatsächliche Steuerersparnis durch den IFB vom jeweils anzuwendenden, progressiven Einkommensteuersatz (bis zu 55 %) bzw. vom linearen Körperschaftsteuersatz (23 %) abhängig ist und dass ein geltend gemachter IFB nachzuversteuern ist, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut innerhalb von 4 Jahren (taggenaue Berechnung) aus dem Betriebsvermögen ausscheidet.

Kein IFB kann geltend gemacht werden bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Gebäuden, Kfz (sofern nicht elektrisch), geringwertigen Wirtschaftsgütern, gebrauchten Wirtschaftsgütern, Anlagen zur Förderung oder Nutzung fossiler Energieträger, bestimmten unkörperlichen Wirtschaftsgütern und auch Wirtschaftsgütern, die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen wurden.

Hinweis: Aufgrund des gegenseitigen Ausschlusses zwischen IFB und investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag hinsichtlich der „Widmung“ von angeschafften Wirtschaftsgütern stellt sich für den Unternehmer die Frage, welche steuerliche Begünstigung er in Anspruch nehmen soll. Diese Abwägung ist jedoch nur für natürliche Personen bzw. Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind, relevant, da nur diese den Gewinnfreibetrag steuerlich ansetzen können. Für Kapitalgesellschaften stellt sich diese Frage daher nicht; für sie ist der Ansatz des IFB jedenfalls vorteilhaft. ■

Photovoltaik-erlass des Finanzministeriums

Vom Finanzministerium wurde ein aktualisierter und erweiterter Photovoltaikerlass (PV-Erlass) veröffentlicht, in dem ein zusätzlicher Abschnitt zu Energiegemeinschaften aufgenommen wurde. Der Erlass ist grundsätzlich ab der Veranlagung 2025 anzuwenden. Steuerpflichtige können sich aber bereits für frühere Veranlagungen auf die Anwendung des Erlasses berufen. ■

KLEINUNTERNEHMER

Ermittlung der Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerbefreiung

Für die Berechnung der Umsatzgrenze in der Umsatzsteuer für Kleinunternehmer ist nicht der Zufluss des Entgelts ausschlaggebend, sondern wann die entsprechende Leistung ausgeführt wurde.



Aus zeitlicher Sicht sind bei der Berechnung der Umsatzgrenze (€ 55.000 brutto pro Jahr) all jene Umsätze relevant, für die Lieferungen oder sonstige Leistungen im Veranlagungszeitraum ausgeführt wurden. Ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird

oder nicht, richtet sich daher **nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum tatsächlich ausgeführten Leistungen** des Unternehmers. Bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ist es somit nicht von Bedeutung, wann das Entgelt vereinnahmt wird. Vielmehr kommt es auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen an.

Daher ist auch im Fall der Ist-Besteuerung für die Berechnung der Umsatzgrenze und somit für die Prüfung, ob die Kleinunternehmerbefreiung anwendbar ist, **nicht auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts, sondern auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung** abzustellen. Bei der Ist-Besteuerung müssen Unternehmer die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abführen, wenn sie auch tatsächlich die Zahlungen von ihren Kunden erhalten haben. ■

KILOMETERGELD

Kilometergeld für einspurige Fahrzeuge

Mit 1.7.2025 wurde das amtliche Kilometergeld für einspurige Fahrzeuge von € 0,50 pro Kilometer auf € 0,25 gesenkt. Damit wird die mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 eingeführte Erhöhung wieder rückgängig gemacht.

Ende 2024 wurde das Kilometergeld aufgrund der gestiegenen Spritpreise und Erhaltungskosten auf € 0,50 pro Kilometer angehoben, unabhängig davon, ob es sich um ein Auto, Motorrad oder Fahrrad handelte. Nun wurde im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2025 eine Sammelnovelle vorgelegt, die die **Halbierung des amtlichen Kilometergeldes für einspurige Fahrzeuge** von € 0,50 pro Kilometer auf € 0,25 zum Gegenstand hatte. Für Dienstreisen, die

vor dem 1.7.2025 getätigt wurden, aber erst später abgerechnet werden, gilt weiterhin das erhöhte Kilometergeld von € 0,50 pro Kilometer. Das Kilometergeld für mehrspurige Fahrzeuge bleibt unverändert bei € 0,50 pro Kilometer. Besonders betroffen sind Fahrräder, da der Verrechnungssatz sogar gegenüber dem Vorjahr von € 0,38 pro Kilometer auf € 0,25 pro Kilometer reduziert wurde. ■

Übersicht des Kilometergeldes

	seit 1.7.2025	jährliche Obergrenze
Pkw	€ 0,50	30.000 km
Mitfahrer-Zuschlag	€ 0,15	
Motorfahrrad und Motorrad	€ 0,25	30.000 km
Fahrrad	€ 0,25	3.000 km

PENSIONISTEN

Teilpension und neue Altersteilzeit

Ab 1.1.2026 tritt das neue Modell der Teilpension in Kraft. Gleichzeitig wurde die bisherige Regelung zur Altersteilzeit überarbeitet und die Zugangsmöglichkeit eingeschränkt.

Die Teilpension steht jenen Personen offen, die Anspruch auf eine reguläre oder vorzeitige Alterspension haben. Bei der Korridor-pension und Langzeitversichertenpension beträgt das Alter 62 Jahre, wobei es bei der Korridor-pension ab 1.1.2026 stufenweise zu einer Anhebung auf 63 Jahre kommt. Der Anspruch auf Schwerarbeitspension ist unter den entsprechenden Voraussetzungen im Alter von 60 Jahren gegeben. Das Regelpensionsalter für die Alterspension liegt bei Männern bei 65 Jahren und bei Frauen derzeit bei 61 Jahren, wobei es hier zu einer stufenweisen Anhebung in Halbjahresschritten auf 65 Jahre kommt.

Um in Teilpension gehen zu können, muss mit dem Arbeitgeber zeitgerecht eine **Arbeitszeitreduktion zwischen 25 % und 75 % schriftlich vereinbart** werden. Weiters muss ein Antrag bei der Pensionsversicherung gestellt werden. Wenn die Pensionsversicherung die Teilpension zuerkannt hat, ergeht ein entsprechender Bescheid.



Die Höhe der Teilpension richtet sich nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion und der Gesamtgutschrift des Vorjahres (abhängig vom Stichtag), sodass sich folgende Auswirkungen der Arbeitszeitreduktion auf den Anteil der Gesamtgutschrift ergeben:

Zu beachten ist, dass bei der Teilpension

Ausmaß der Arbeitszeitreduktion	Anteil an der fiktiven Gesamt-pension
25 % bis 40 %	25 %
41 % bis 60 %	50 %
61 % bis 75 %	75 %

eine Verminderung des Anspruchs bei Teilpensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (sowie eine Erhöhung bei Teilpensionsantritt nach dem Regelpensionsalter) zum Tragen kommen.

Ein Anspruch auf Teilpension ist nicht möglich, wenn bereits eine reguläre Pension bezogen wird. Auch darf während der Teilpension **keine selbständige Erwerbstätigkeit mit Pensionsversicherungspflicht** aufgenommen werden. Wird die erlaubte Bandbreite der Arbeitszeit überschritten, entfällt die Teilpension unter bestimmten Voraussetzungen.

Neue Altersteilzeit

Parallel zur Einführung der Teilpension wird der Zugang zur Altersteilzeit deutlich eingeschränkt. Bisher war ein Bezug von Altersteilzeitgeld für höchstens fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich; nun

wird dieser Zeitraum stufenweise auf drei Jahre vor der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine Korridor-pension oder vor Vollendung des Regelpensionsalters eingeschränkt. Auch die erforderliche **Versicherungsdauer** für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld (Anwartschaft) wird stufenweise **von bisher 780 auf künftig 884 Wochen erhöht**.

Außerdem gibt es neue Einschränkungen bei **Nebenjobs**. Jede zusätzliche Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber führt zum Verlust des Anspruchs auf Altersteilzeitgeld. Zusätzlich wird der **finanzielle Anreiz für Arbeitgeber reduziert**; so sinkt beispielsweise der Aufwandsatz für den Lohnausgleich inkl. Sozialversicherungsbeiträge ab 2026 bis 2028 von 90 % auf 80 % (für Vereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 1.1.2026 beginnen); ab 2029 beträgt der Auswandsatz wieder 90 %. ■

IMMOBILIEN

Liebhabe-ri: Wartungserlass

Mit dem Wartungserlass 2025 wurden die Liebhabereichtlinien an die Liebhabereiverordnung angepasst.

Bei der entgeltlichen Überlassung von **Mietzinshäusern** (große Vermietung) gilt als absehbarer Zeitraum nun ein Zeitraum von **30 Jahren** ab Beginn der entgeltlichen Überlassung, **höchstens 33 Jahren** ab dem erstmaligen Anfallen von Ausgaben.

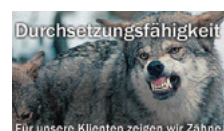
Bei der Bewirtschaftung von **Eigenheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücken** mit qualifizierten Nutzungsrechten (kleine Vermietung) gelten nun als absehbarer Zeitraum **25 Jahre** ab Beginn der entgeltlichen Überlassung, **höchstens 28 Jahre** ab dem erstmaligen Anfallen von Ausgaben.

Diese verlängerten Zeiträume sind auf Tätigkeiten anzuwenden, bei denen der absehbare Zeitraum nach dem 31.12.2023 beginnt. Das Ausmaß des absehbaren Zeitraums berechnet sich stichtagsbezogen. ■

MITARBEITER

Mitarbeiter- rabatte auch für ehemalige Arbeitnehmer

Das Einkommensteuergesetz sieht unter bestimmten Bedingungen eine Steuerbefreiung für sogenannte Mitarbeiter-rabatte vor, wenn die Vorteile, wie z.B. vergünstigte Produkte oder Dienstleistungen bzw. Sonderkonditionen, bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumt werden. Bislang wurde jedoch die Ansicht vertreten, dass nur Vorteile an aktive Arbeitnehmer unter die Befreiung fallen. Dieser Auslegung wurde nun vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) widersprochen. Die Steuerbefreiung greift somit auch für ehemalige Arbeitnehmer, wenn die Begünstigung allen Arbeitnehmern oder zumindest einer bestimmten Gruppe eingeräumt wird. ■



Einkommen- und lohnsteuerfreie Trinkgelder

Das Finanzministerium hat eine Klarstellung zur Handhabung von Trinkgeldern veröffentlicht. Ab 2026 gelten für die Sozialversicherung bundesweit einheitliche Pauschalbeträge.



Verteilungssystem (wie etwa Tronc-Systeme) gesammelt und nach einem im Vorhinein festgelegten Schlüssel, unabhängig davon, ob dieser mündlich oder schriftlich (z.B. im Dienstvertrag) vereinbart ist, an die Arbeitnehmer verteilt werden, fallen ebenfalls unter die Steuerbefreiung.

Trinkgelder sind sozialversicherungspflichtig

In der Sozialversicherung (SV) gelten Trinkgelder als Entgelt von Dritten und unterliegen somit der Beitragspflicht; bislang gab es jedoch diesbezüglich keine bundesweit einheitliche Regelung. Für bestimmte Branchen (z.B. Gast- und Hotelgewerbe) gelten ab 2026 **bundesweit einheitliche, stufenweise steigende Pauschalbeträge**, die als SV-Beitragsgrundlage dienen und Rechtssicherheit schaffen. Diese Pauschalen sind bindende Obergrenzen, was nachträgliche Prüfungen und Nachzahlungen ausschließt; liegt das tatsächliche Trinkgeld unter der Pauschale, kann ein niedrigerer Betrag angesetzt werden. Diese Pauschalbeträge sind nur für die SV, nicht aber für die Einkommen- bzw. Lohnsteuer relevant. ■

Ortsübliche Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von dritter Seite – **freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht** – gegeben werden, sind einkommen- bzw. lohnsteuerfrei. Dies gilt nicht, wenn auf Grund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen Arbeitnehmern die direkte Annahme von Trinkgeldern untersagt ist.

Die Relation des betragsmäßigen Trinkgeldes zum Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers ist dabei nicht maßgeblich. Trinkgelder, die im Rahmen eines Trinkgeld-

Monatlicher Pauschalbetrag	2026	2027	2028	ab 2029
Mitarbeiter mit Inkasso	€ 65,00	€ 85,00	€ 100,00	Valorisierung
Mitarbeiter ohne Inkasso	€ 45,00	€ 45,00	€ 50,00	Valorisierung



Faktischer Geschäftsführer

Wer faktisch die Leitung übernimmt, Zahlungen anordnet und steuerliche Pflichten wahrnimmt oder unterlässt, ist als faktischer Geschäftsführer zu qualifizieren.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) stellte in einer Entscheidung klar, dass die finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit nicht allein von der formellen Bestellung als Geschäftsführer abhängt, sondern auch **vom tatsächlichen Verhalten einer Person**. Wer im Unternehmen faktisch die Geschäfte führt, Entscheidungen trifft und über steuerlich relevante Vorgänge bestimmt, gilt als faktischer Geschäftsführer.

Der faktische Geschäftsführer kann genauso wie ein formell bestellter Geschäftsführer finanzstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Damit er finanzstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, muss **zumindest bedingter Vorsatz** vorliegen. Dieser ist dann gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des Unrechtes des Sachverhaltes zwar nicht anstrebt, ja nicht einmal mit Bestimmtheit mit dem Eintritt des „Erfolges“ rechnet, dies jedoch für möglich hält, also als naheliegend ansieht und einen solchen Erfolg hinzunehmen gewillt ist. ■

Ausweitung der Offenlegungspflicht ab 1.10.2025

Mit 1.10.2025 traten Änderungen im Bereich des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes (WiReG) in Kraft. Sie bringen vor allem weitere Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Treuhandchaftsvereinbarungen.

Der Kreis der meldepflichtigen Treuhandchaften wird dabei über das Bestehen von wirtschaftlichem Eigentum (Beteiligung > 25 %) hinaus auf Beteiligungen ≤ 25 % erweitert. Dadurch soll die Transparenz erhöht und Geldwäsche erschwert werden. ■